

Rahmenordnung
für die
Diplomprüfung im Studiengang
Wirtschaftsinformatik
an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen

beschlossen von der Konferenz der Rektoren
und Präsidenten der Hochschulen in der
Bundesrepublik Deutschland am

23. Februar 1999

und von der

Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland am

19. März 1999

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

Vorbemerkung

Die Allgemeinen Bestimmungen der Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen beruhen auf der "Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen - Universitäten und gleichgestellte Hochschulen"; die Fachspezifischen Bestimmungen und die Erläuterungen wurden von der Fachkommission Wirtschaftsinformatik erarbeitet. Die Hochschulrektorenkonferenz hat die Rahmenordnung am 23. Februar 1999 und die Kultusministerkonferenz am 19. März 1999 beschlossen.

Die Rahmenordnung steht unter dem generellen Vorbehalt der jeweils gültigen Fassung der "Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen - Universitäten und gleichgestellte Hochschulen" sowie des jeweils geltenden Landesrechts.

Die zuständige Landesbehörde kann verlangen, daß bestehende Prüfungsordnungen der Hochschulen der Rahmenordnung angepaßt werden; stimmt eine vorgelegte Prüfungsordnung nicht mit der Rahmenordnung überein, so kann die zuständige Landesbehörde die Genehmigung - unter Angabe von Gründen - versagen (§ 9 Abs. 2 HRG).

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Regelstudienzeit	5
§ 2 Prüfungsaufbau	5
§ 3 Fristen	5
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	6
§ 5 Arten der Prüfungsleistungen	7
§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen	8
§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	9
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten	9
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
§ 10 Bestehen und Nichtbestehen	12
§ 11 Freiversuch	13
§ 12 Wiederholung der Fachprüfungen	13
§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	14
§ 14 Prüfungsausschuß	15
§ 15 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer	16

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

	Seite
§ 16 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung	17
§ 17 Zweck der Diplomprüfung	17
§ 18 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit	17
§ 19 Zeugnis und Diplomurkunde	19
§ 20 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	20
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten	20
§ 22 Zuständigkeiten	21
2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen	
§ 23 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang	21
§ 24 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung	22
§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung	22
§ 26 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung	23
§ 27 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung	24
§ 28 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit	25
§ 29 Diplomgrad	25
Erläuterungen	27

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfaßt das Grundstudium, das Hauptstudium oder vergleichbare Studienabschnitte und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

§ 2

Prüfungsaufbau

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, gegebenenfalls ergänzt um ein Kolloquium (§ 18 Abs. 6). Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen können studienbegleitend abgenommen werden.

§ 3

Fristen

(1) Die Hochschulprüfungsordnungen bestimmen den Zeitpunkt, bis zu dem die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung abgelegt und nachgewiesen werden sollen. Die Fristen sind so festzusetzen, dass die Diplom-Vorprüfung im Regelfall vor Beginn des Hauptstudiums und die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) nachgewiesen sind.

(2) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, daß Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen in den in der Hochschulprüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Diplomstudiengang an der Hochschule eingeschrieben ist und
2. eine ggf. von den Hochschulprüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) abgeleistet und
3. die im einzelnen bestimmten Studienleistungen, die den Fachprüfungen vorgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweiligen Fachprüfungen erbracht hat und
4. die in den Hochschulprüfungsordnungen ggf. vorgeschriebenen fachspezifischen Sprachkenntnisse nachgewiesen hat.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln das Verfahren für die Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7)

zu erbringen. Die Hochschulprüfungsordnungen können andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) vorsehen. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 15) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln unter Angabe der einzuhaltenden Mindest- und Höchstzeiten die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluß an die mündlichen Prüfungsleistungen bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, daß dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftlichen Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten. Die Dauer der Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Diplom-Vorprüfung kann und für die Diplomprüfung muß jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten, die der Diplomprüfung aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 entsprechend. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, daß einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Fachnote und/oder einzelne Fachnoten bei der

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

Bildung der Gesamtnote besonders gewichtet werden. Bei der Gewichtung der Noten ist der Diplomarbeit ein besonderes Gewicht beizumessen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer in den Hochschulprüfungsordnungen festzulegenden Frist verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, daß in begründeten Fällen eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit, gegebenenfalls einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, daß die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung erst bestanden ist, wenn die Prüfungsvorleistungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 nachgewiesen sind.

(3) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

§ 11

Freiversuch

(1) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, daß erstmals nicht bestandene Fachprüfungen als nicht unternommen gelten, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in den Hochschulprüfungsordnungen vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden (Freiversuch). Sie können auch vorsehen, daß die Freiversuchsregelung nur dann Anwendung findet, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb einer von den Hochschulprüfungsordnungen zu bestimmenden Frist einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Das Nähere regeln die Hochschulprüfungsordnungen. Sie regeln insbesondere, welche Zeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet werden (wie z.B. Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes, Studienzeiten im Ausland).

§ 12

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist, abgesehen von dem in § 11 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, können die Hochschulprüfungsordnungen vorsehen, daß einzelne, nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen sind.

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Universität oder gleichgestellten Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) werden angerechnet.

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die durch die Hochschulprüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben sind Prüfungsausschüsse zu bilden. Sie haben in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Die Hochschulprüfungsordnungen können für studentische Mitglieder kürzere Amtszeiten vorsehen.

(2) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von dem zuständigen Fachbereich bestellt. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät/dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Professorinnen oder Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, daß der Prüfling für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen kann. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

§ 16

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und daß er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. Sie ist so auszugestalten, daß sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 17

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 18

**Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung
der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der jeweiligen

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuß. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuß die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlaßt. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, daß die Diplomarbeit spätestens drei Monate nach Abschluß der Fachprüfungen auszugeben ist.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der in den Hochschulprüfungsordnungen zu bestimmenden Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, daß der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium erläutert. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Diplomarbeit einzubeziehen. Das Nähere regeln die Hochschulprüfungsordnungen.

(7) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die Hochschulprüfungsordnungen regeln das Verfahren der Bewertung bei nicht übereinstimmender Beurteilung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

(8) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 19

Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung sind die Fachnoten und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Fachprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächern) und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Prüflings sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit landesrechtlich die Voraussetzungen hierfür bestehen, anzugeben.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule oder des Fachbereiches versehen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 20

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 9 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, daß er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22

Zuständigkeiten

Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die Zuständigkeiten. Sie regeln insbesondere, wer

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 9),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 10),
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 13),
4. über die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (§ 15) und die Berechtigung zur Ausgabe der Diplomarbeit (§ 18),
5. über die Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung (§ 20)

entscheidet und wer Zeugnisse und Urkunden ausstellt.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 23

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt neun Semester.

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach vier Studiensemestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium oder vergleichbare Studienabschnitte, welche mit der Diplomprüfung abschließen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 180 Semesterwochenstunden. Darin enthalten ist ein Anteil von mindestens ca. einem Drittel für anwendungsbezogene Übungen.

(4) Bis zum Abschluß des Studiums ist ein Praktikum nachzuweisen, das auch in Teilen abgeleistet werden kann. Die Mindestdauer dieses Praktikums wird in den Hochschulprüfungsordnungen festgelegt.

§ 24

Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

(1) Die Hochschulprüfungsordnungen legen die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen fest. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Gegenstand, Art und Ausgestaltung.

(2) Gegenstände der Prüfungsvorleistungen können sein:

- Buchführung und Jahresabschluss
- Verhaltenswissenschaftliche Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, wie z.B. Organisationspsychologie oder -soziologie
- Wirtschaftsrecht
- Relevante Bereiche der Volkswirtschaftslehre
- Programmiersprachen.

§ 25

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) In folgenden Fächern ist je eine Fachprüfung abzulegen:

1. Wirtschaftsinformatik
2. Informatik
3. Betriebswirtschaftslehre
4. Quantitative Methoden der Wirtschaftsinformatik
5. Ein weiteres Fach aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik oder der Informatik oder der Wirtschaftswissenschaften.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen begrenzen die Anzahl der in der Diplom-Vorprüfung insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistungen. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Art und Ausgestaltung.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 26

Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer im Studiengang Wirtschaftsinformatik die Diplom-Vorprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 13 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, daß in Ausnahmefällen Fachprüfungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden können, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens zwei Fachprüfungen fehlen. Die fehlenden Fachprüfungen sind spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit nachzuweisen.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen sehen vor, dass folgende Prüfungsvorleistungen zu erbringen und nachzuweisen sind:

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

1. eine Studienarbeit oder ein Projektseminar gemäß Abs. 3
2. je ein Hauptseminar in zwei verschiedenen Fächern der Diplomprüfung entsprechend § 27 Abs. 1 und 2 (mit schriftlicher Ausarbeitung eines Themas und selbständiger Präsentation)
3. ein Praktikum gemäß § 23 Abs. 4.

(3) In der Studienarbeit oder im Projektseminar soll der Prüfling zeigen, daß er in der Lage ist, mit wissenschaftlichen und praktischen Methoden der Wirtschaftsinformatik ein Problem weitgehend selbständig oder im Team innerhalb der vorgegebenen Frist zu bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer soll drei Monate nicht überschreiten.

(4) Die Hochschulprüfungsordnungen treffen Regelungen über den Gegenstand, die Art und die Ausgestaltung der Nachweise nach Absatz 1 und 2 sowie über den Zeitpunkt, bis zu dem diese Nachweise zu erbringen sind.

(5) Die Hochschulprüfungsordnungen legen die Anzahl gegebenenfalls darüber hinaus zu erbringender Prüfungsvorleistungen fest. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Gegenstand, Art und Ausgestaltung.

§ 27

Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Folgende Fachgebiete des Pflichtbereiches sind Gegenstand von Fachprüfungen:

1. Wirtschaftsinformatik
2. Informatik
3. Betriebswirtschaftslehre

(2) Zwei weitere Fachprüfungen, davon mindestens eine aus dem Fach Wirtschaftsinformatik, sind in den von den Studierenden gewählten Fächern des Wahlpflichtbereiches abzulegen. Die Hochschulprüfungsordnungen legen den Katalog der Prüfungsfächer des Wahlpflichtbereiches fest. Insbesondere folgende Fächer

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

- Informationssysteme in betriebswirtschaftlichen Domänen wie Industrie, Handel, Banken, Versicherungen
- Interorganisationssysteme
- Informationsmanagement
- Informationsmodellierung
- Systemplanung und -entwicklung
- Datenmanagement
- Softwareergonomie

können Gegenstand des Wahlpflichtkatalogs sein.

(3) Die Anzahl der zu erbringenden Fachprüfungen darf fünf nicht überschreiten. Die Hochschulprüfungsordnungen begrenzen die Anzahl der in der Diplomprüfung insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistungen. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Art und Ausgestaltung.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 28

Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Für Diplomarbeiten mit experimenteller Aufgabenstellung kann aus fachlich begründeter Notwendigkeit auch eine Bearbeitungsdauer von neun Monaten festgelegt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

§ 29

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad "Diplom-Wirtschaftsinformatiker" bzw. "Diplom-Wirtschaftsinformatikerin" (abgekürzt: "Dipl.-Wirt.-Inf.") verliehen.

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

**Erläuterungen
zur Rahmenordnung für die Diplomprüfung
im Studiengang Wirtschaftsinformatik
an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen**

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Berufsfelder von Wirtschaftsinformatikerinnen und -informatikern	30
II. Organisation und Struktur des Studiums	36
III. Studierbarkeit des Lehrangebotes	50
IV. Prüfungssystematik	50

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

I. Berufsfelder von Wirtschaftsinformatikerinnen und -informatikern

1. Berufsbild

"Die von der Bundesanstalt für Arbeit herausgegebenen und an allen Arbeitsämtern verfügbaren 'Blätter zur Berufskunde' beschreiben das Berufsbild des Wirtschaftsinformatikers anhand seines Aufgabenspektrums wie folgt:

- Entwurf und Einführung betrieblicher Informationssysteme,
- Fortentwicklung und Einführung von Organisationskonzepten,
- Entwicklung und Einführung (für betriebswirtschaftliche Aufgabenbereiche) der Anwendungssoftware,
- Durchführung theoretischer und angewandter Forschung zur Anwendung der Informationstechnologie,
- Ausarbeitung neuer Methoden und Verfahren zur Entwicklung von Informationssystemen,
- Vertrieb von Hard- und Softwareprodukten und Unterstützung der Anwender bei der Planung, der Implementierung und dem Einsatz entsprechender Produkte,
- Konzeption und Durchführung von Schulungen für die Benutzung betrieblicher Informationssysteme sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Hersteller, Anwender und private oder öffentliche Bildungseinrichtungen,
- Wahrnehmen von Führungsaufgaben der DV-Abteilungen, Fachabteilungen, Projekte oder für DV-Unternehmen und Beratungsfirmen."

(Quelle: Mertens, P. u.a. (Hrsg.): Studienführer Wirtschaftsinformatik, Braunschweig/Wiesbaden 1992, S. 10)

2. Berufsgruppen

"Die Bundesanstalt für Arbeit nimmt für die mit der Informationsverarbeitung (bzw. in traditioneller Bezeichnung: Datenverarbeitung) befaßten Tätigkeiten schon seit fast zehn Jahren eine Einteilung in die drei Gruppen Kern-, Misch- und Randberufe vor, deren Gültigkeit sich auch heute noch bestätigt. Im einzelnen werden diese Gruppen wie folgt definiert:

- Kernberufe:

Die Datenverarbeitung spielt eine dominierende Rolle. Die Fachkräfte benötigen zu ihrer Berufsausbildung intensive Kenntnisse über Datenverarbeitung und arbeiten vorwiegend an oder mit Computern. Sie sind organisatorisch meist in der Systementwicklung oder im Rechenzentrum angesiedelt.

- Mischberufe:

Fachaufgaben und Datenverarbeitungsaufgaben sind etwa gleichgewichtig gemischt. Beschäftigte, die dieser Gruppe zuzuordnen sind, benötigen auf beiden Gebieten eine entsprechende Ausbildung und müssen in ihrer Berufstätigkeit die Aspekte beider Bereiche ausgeglichen berücksichtigen. Hierzu gehören beispielsweise Sachbearbeiter, die soviel IV-Kenntnisse haben, daß sie Elemente der von ihnen genutzten Programme variieren und verändern können.

- Randberufe:

Datenverarbeitungstätigkeiten treten nur vereinzelt auf und bleiben im Hintergrund.

Die Aufgaben der Kernberufe bestehen nach Auffassung der Bundesanstalt in der Wahrnehmung folgender Tätigkeiten: Software-Entwicklung, Wartung von DV-Anlagen, Vertrieb von Hardware und Software einschließlich Beratung, Ausbildung, Gewährleistung des Datenschutzes, Datenerfassung. Die Herstellung von Hardware und die Bedienung der DV-Anlagen (Operating) werden nicht dazu gerechnet.

Der Wirtschaftsinformatiker wird je nach Qualifikation und betrieblichem Einsatz in den Kernberufen, in starkem Maße in den Mischberufen und zum geringen Teil in den Randberufen tätig. Vorwiegende Einsatzgebiete sind

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

- innerhalb der IV-Abteilung in der Systementwicklung mit Schwergewicht Systemanalyse, als Benutzer-Berater und im IV-Controlling sowie
- außerhalb der IV-Abteilung in vorwiegend betriebswirtschaftlich orientierten Fachabteilungen mit starkem IV-Bezug, wie z.B. Controlling, Organisation und Planung,

ferner als Vertriebsbeauftragter oder IV-Berater bei Hardware-Herstellern und Software-Firmen und schließlich als Dozent an allen Arten von Ausbildungseinrichtungen für Informationsverarbeitung bzw. Informatik einschließlich der Wirtschaftsinformatik." (Quelle: Mertens, P. u.a. (Hrsg.): Studienführer Wirtschaftsinformatik, Braunschweig/Wiesbaden 1992, S. 11 - 12.)

Da die Informationsverarbeitung immer weitere Teile des betrieblichen Geschehens in erheblichem Maße bestimmt, werden in zunehmendem Maße Führungspersönlichkeiten benötigt, die als Manager Kenntnisse im Informationsmanagement und im Umgang mit der Ressource Information mitbringen. Hierfür ist die Ausbildung im universitären Studiengang Wirtschaftsinformatik die beste Voraussetzung.

3. Tätigkeitsfelder

"Es lassen sich eine Reihe von Arbeitsplätzen beschreiben, an denen Wirtschaftsinformatik-Wissen benötigt wird. Charakteristische Beispiele für wichtige Aufgaben von Wirtschaftsinformatikern sind:

- A entwickelt und pflegt Anwendungssysteme, z.B. zur Kundenberatung, für das Unternehmen, in dem er beschäftigt ist. Er hat darauf zu achten, daß diese Anwendungssysteme nicht isoliert im Raum stehen, sondern miteinander verbunden sind, auf gleiche Datenbestände zugreifen bzw. Daten austauschen (integrierte IV).
- Frau B ist Mitarbeiterin eines Softwarehauses und arbeitet an Standard-Anwendungssystemen, die in mehr oder weniger modifizierter Form in verschiedenen Kundenunternehmen dieses Softwarehauses zum Einsatz kommen sollen. Ihre Herausforderung besteht einerseits darin, die Systeme so allgemein zu bauen, daß sie in vielen Betrieben verwandt

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

werden können; andererseits müssen sie flexibel an die Besonderheiten dieser Betriebe anpassbar sein.

- C verkauft als Vertriebsberater Maschinen (Hardware) und Programme (Software) für einen IV-Hersteller.
- D ist Mitarbeiter einer Fachabteilung in einem Fertigungsunternehmen, das die Produktion mit Hilfe von Computern plant und steuert. Das muß in besonderem Maße betriebswirtschaftliches, fertigungstechnisches und informatisches Wissen verbinden. Aus seiner Fachabteilung heraus fungiert D als Verbindungsmann zur IV-Abteilung.
- Frau E gehört der Controlling-Abteilung einer bedeutenden Bank an und prüft speziell die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Informationsverarbeitung.
- F ist IV-Spezialist in einer großen Steuerkanzlei, die die Buchhaltung und die Steuerberatung für die Mandanten abwickelt und deren Abläufe mittlerweile so stark mit IV durchdrungen sind, daß man sich diese gar nicht mehr wegdenken kann.
- G betreibt zusammen mit Partnern ein kleines Programmierbüro. Dieses übernimmt für größere Kundenbetriebe Aufträge, die teilweise im Programmierbüro und teilweise in den Räumen des Kunden durchgeführt werden.
- H unterhält als selbständiger Unternehmer eine externe Datenbank, in der er Informationen zur Beratung von mittelständischen Unternehmen bereitstellt, z.B. solche zur staatlichen Wirtschaftsförderung. Er betätigt sich darüber hinaus als Information Broker, d.h., er berät seine Kundinnen und Kunden, wie sie beim 'Surfen' im weltweiten Internet die gewünschten Informationen finden, und führt für seine Kundschaft einschlägige Recherchen durch.
- Frau I arbeitet als Dozentin für Informationsverarbeitung an einer Weiterbildungseinrichtung.
- Frau J ist Informationsmanagerin in einem großen Unternehmen und berichtet unmittelbar dem Vorstand. Sie führt nicht nur eine Reihe von Abteilungen, wie z.B. die Systemanalyse und -entwicklung oder das Rechenzentrum; vielmehr ist sie verantwortlich dafür, daß in

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

enger Abstimmung mit der Unternehmensleitung und deren Langfriststrategie immer wieder Wege gefunden werden, die IV zur Verbesserung der Kundenbedienung einzusetzen und so die Marktposition ihres Unternehmens zu festigen."

- K ist verantwortlich für den Internet-Auftritt seines Unternehmens.
- Frau L führt ein Workflowmanagement-System für den automatisierten Ablauf eines Geschäftsprozesses ein.

„Dazu kommen viele ganz unterschiedliche Positionen, z.B. in der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, in Datenschutzbehörden usw.“

"Die folgenden Beispiele sollen einen Eindruck von der Vielfalt der Anwendungssysteme in unterschiedlichen Wirtschaftszweigen geben, die von Damen und Herren mit guten Wirtschaftsinformatik-Kenntnissen entwickelt und betreut werden:

- Der Verkäufer eines LKW-Herstellers besucht einen Spediteur und führt einen tragbaren Personalcomputer (PC) mit sich. In diesem gibt er eine Beschreibung des Speditionsbetriebes und speziell des Transportvolumens ein. Die Maschine ermittelt einen geeigneten LKW mit allem Zubehör, kalkuliert den Preis, schätzt die Kosten beim Betrieb des Fahrzeuges in der Spedition ab und stellt eine passende Finanzierung des Kaufes zusammen. Nachdem sich der Kunde aufgrund des sorgfältig ausgearbeiteten Angebotes zum Kauf entschieden hat, übermittelt das Gerät die Bestellung zum Großrechner in der Zentralverwaltung des LKW-Produzenten.
- Ein Anwendungssystem (AS) im Werk hilft die Produktion der bestellten LKW in den einzelnen Kalenderwochen zu disponieren und sorgt für die Bestellung der Teile, die von Fremdlieferanten bezogen werden, etwa der Reifen oder der Sitze.
- Ein rechnergestütztes Planungssystem wirkt bei der Prognose des LKW-Absatzes in den nächsten Jahren und des Bedarfs an Fertigungskapazitäten sowie des für deren Aufbau notwendigen Kapitals mit.

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

- An der Kasse eines Supermarktes erfaßt ein AS mit Hilfe des auf der Verpackung angebrachten Balkencode-Etiketts die gekauften Artikel. Es sucht aus dem Speicher der Rechenanlage die zugehörigen Bezeichnungen und Preise, druckt einen Kundenbon und bucht die verkaufte Ware vom Vorrat ab.
- In einem Speditionsbetrieb ermittelt ein Tourendispositionsprogramm eine günstige Zuteilung der zu versendenden Ware zu Rundreise-Routen und Fahrzeugen, druckt Verladeanweisungen für das Versandpersonal sowie Fahr- und Abladeaufträge für die Fahrer aus.
- In einer Bank führt ein AS die Konten der Kunden. Er bucht Einzahlungen und erhaltene Überweisungen zu, Auszahlungen und ausgehende Überweisungen ab, berechnet Zinsen und druckt Kontoauszüge.
- Ein Versicherungsunternehmen benutzt ein AS zur Einschätzung des Risikos aus den abgeschlossenen Versicherungsverträgen und informiert die Unternehmensleitung in knapper Form.
- In einer städtischen Baubehörde leitet ein AS einen Bauantrag mit elektronischer Post auf die Bildschirme der beteiligten Referenten, holt deren Stellungnahmen ein und mahnt überfällige Entscheidungen an.
- Ein Reisebüro benutzt den Computer, um freie Plätze auf einem bestimmten Flug anzuzeigen, einen Sitz und gleichzeitig auch ein Hotel sowie einen Mietwagen am Zielort zu reservieren. Anschließend erstellt die Maschine die Reiserechnung und bucht sie. Darüber hinaus macht das Reisebüro interessante Last-Minute-Angebote im Internet bekannt."

(Quelle: Mertens, P. u.a. (Hrsg.): Studienführer Wirtschaftsinformatik Braunschweig/Wiesbaden 1992, S. 3 - 5 und 7 - 9.)

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

II. Organisation und Struktur des Studiums

"In den Studiengängen sollten nach gängiger Auffassung die relevanten Lehrinhalte mit Blick auf das Ausbildungsziel ausgewählt und bereits in die Struktur der Studienfächer und Lehrveranstaltungen eine Integration angestrebt werden. Ein isoliertes Nebeneinander von Betriebswirtschaftslehre und Informatik sollte nicht mit dem Etikett 'Wirtschaftsinformatik' versehen werden. Daraus resultiert u.a. die Forderung nach einem 'echten' WI-Kern, welcher betriebswirtschaftliche und informatische Aspekte integriert. Ein Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik sollte damit auf drei gleichgewichtigen Säulen stehen:

- Betriebswirtschaftslehre
- Informatik
- Wirtschaftsinformatik im engeren Sinne.

Bei der Informatik-Säule sind primär die anwendungsnahen Aspekte ('Praktische Informatik' in der Informatik-Terminologie) und weniger die Theoretische Informatik von Interesse. Auch für die Hilfs- und Ergänzungsfächer (z.B. Mathematik, Statistik, Operations Research, Recht) gilt, daß die Veranstaltungsinhalte mit Blick auf das Berufsbild und die Zielsetzung des Studiengangs ausgewählt werden sollten. Eine unkritische und unveränderte Übernahme aus anderen Studiengängen wird in vielen Fällen nicht angemessen sein. (Beispielsweise sind in einer Veranstaltung über Lineare Algebra für Mathematik-Studenten andere Schwerpunkte von Interesse als in einer gleichnamigen Veranstaltung für Wirtschaftsinformatiker.)"

(Quelle: Mertens, P. u.a. (Hrsg.): Studienführer Wirtschaftsinformatik, Braunschweig/Wiesbaden 1992, S. 28-29.)

Wirtschaftsinformatik ist keine reine Hörsaal-Wissenschaft. Der Anteil der praktischen Übungen muß bei mindestens einem Drittel liegen.

Die im folgenden vorgeschlagene Struktur berücksichtigt auch die Empfehlung des Fakultätentages Informatik. Der Anteil von Informatik und Wirtschaftsinformatik im Studiengang Wirtschaftsinformatik liegt mindestens bei 50 % des Anteils der Informatik im Studiengang Informatik.

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

Im weiteren wird der Text der Studienplanempfehlung der Wissenschaftlichen Kommission Wirtschaftsinformatik und der Gesellschaft für Informatik zitiert, der zu den inhaltlichen Aspekten des Studiums Stellung nimmt.

1. Leitlinien der Empfehlung

Die Studienplanempfehlung geht von den folgenden Grundgedanken und Zielen aus:

- a) Lehrveranstaltungen aus der Betriebswirtschaftslehre, der Informatik und der Wirtschaftsinformatik stellen die drei Säulen des Studiengangs dar und sollten etwa das gleiche Gewicht besitzen.
- b) Die Studieninhalte aller Fächer (einschließlich der Ergänzungsfächer wie Mathematik, Operations Research, Recht) sollten mit Blick auf die Zielsetzung des Studiengangs und das Berufsbild der Absolventinnen und Absolventen ausgewählt werden.
- c) Der Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik sollte eine hinreichende Differenzierung von den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Informatik aufweisen.
- d) Die Mehrfachverwendung von Lehrbausteinen in Studiengängen der Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre und Informatik wird angestrebt, sofern hierdurch die jeweiligen Anforderungen der Studiengänge nicht beeinträchtigt werden.
- e) Als Standorte für Diplomstudiengänge Wirtschaftsinformatik kommen aus Gründen der Kapazität und Synergie bevorzugt Wissenschaftliche Hochschulen in Betracht, an denen sowohl die Betriebswirtschaftslehre als auch die Informatik gut ausgebaut sind. Lehrstühle der Wirtschaftsinformatik sollten an der Hochschule bereits vorhanden sein. Von Vorteil ist es, wenn auch anwendungsbezogene Ingenieurfächer wie die Fertigungstechnik vertreten sind.
- f) Der Praxisbezug des Studiums spielt eine wichtige Rolle. Im Umfeld der Hochschule sollten genügend Betriebe vorhanden sein, die als Kooperationspartner, z.B. bei Projekten

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

im Studium, Abschlußarbeiten und Exkursionen, in Frage kommen sowie Praktikanten-
plätze anbieten.

- g) Die Fächer des Studiengangs werden durch die jeweiligen Fachvertreter gelehrt.
- h) Die gesellschaftlichen Auswirkungen und die ethischen Aspekte der im Studiengang behandelten Fragestellungen sollen in die jeweiligen Lehrveranstaltungen integriert werden.

2. Studieninhalte im Grundstudium

2.1 Wirtschaftsinformatik

2.1.1 Rechnergestützte Arbeitsplätze

Ziel: Überblick über die Formen der Computerunterstützung am Arbeitsplatz und Übung im Umgang mit ausgewählten Werkzeugen

Inhalte:

Desktop-Metapher, werkzeugunterstützter integrierter Arbeitsplatz, Formen der Mensch-Maschine-Kommunikation, Software-Ergonomie
Personal Computing, Tabellenkalkulation, Datenverwaltung, Grafik, Hypermedia-Systeme, Büro-, Telekommunikation, Internet-Anwendungen u.a.

2.1.2 Modelle betrieblicher Anwendungssysteme

Ziel: Einsicht in die Grundstrukturen betrieblicher Anwendungssysteme und in die Notwendigkeit, deren Struktur- und Verhaltenseigenschaften aus Sicht der Daten, der Funktionen, der Vorgänge und der Organisation zu modellieren

Inhalte:

Unternehmensdaten-, Funktions- und Prozeßmodelle, Vorgangsketten, Datenmanagement, Metainformationssysteme (Data Dictionary u.a.)

2.1.3 Grundlagen und Architekturen integrierter Anwendungssysteme in den Wirtschaftszweigen

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

Ziel: Verständnis des Aufbaus und der Wirkungsweise integrierter Anwendungssysteme und des Zusammenwachsens der Informationsverarbeitung in Betrieben verschiedener Wirtschaftszweige

Inhalte:

Grundlagen und Architekturen integrierter Anwendungssysteme in Industrie (z.B. CIM), Handel (z.B. Warenwirtschaftssysteme), Banken und anderen Dienstleistungsbetrieben

2.1.4 Ausgewählte betriebliche Anwendungssysteme

Ziel: Kenntnisse über Aufbau, Funktions- und Einsatzweise wichtiger Anwendungssysteme

Inhalte:

Ausgewählte Anwendungssysteme wie Produktionsplanungs- und -steuerungssysteme (PPS-Systeme), Kundenselbstbedienungssysteme in Finanzinstituten, Reservierungssysteme im Personenverkehr, Logistiksysteme in Speditionen u.a.

2.2 Betriebswirtschaftslehre

Ziel: Kenntnisse der Strukturen von Unternehmen und Leistungserstellungsprozessen

Inhalte:

Ressourcen (Produktionsfaktoren) einschließlich Grundlagen der Technologie, Institutionen, Wertschöpfungsprozesse, Einzelfunktionen, insbesondere Forschung und Entwicklung Absatz und Marketing, Materialwirtschaft und Beschaffungslogistik, Produktionswirtschaft und Produktionslogistik, Versandlogistik; Querschnittsfunktionen, insbesondere Rechnungswesen und Controlling, Personalwirtschaft, Finanzwirtschaft, Unternehmensführung

2.3 Informatik

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

2.3.1 Software- und Hardwareplattformen

Ziel: Kenntnisse der Arbeitsweise eines Rechnersystems aus funktionaler Sicht

Inhalte:

Grundzüge von Rechnersystemen und ihren Komponenten, Betriebssysteme (Grundlagen und in der Praxis relevante Systeme) und ihre Erweiterungen (z.B. Benutzeroberflächen, TP-Monitore), Rechnernetze, Datenübertragung

2.3.2 Softwaretechnik

Ziel: Kenntnisse über die und Fertigkeiten in der Entwicklung von Programmen und Programmsystemen

Inhalte:

Programmiermethodik; Programmiersprachen; Programmieren im Kleinen, Algorithmen und Datenstrukturen; Programmieren im Großen, Modularisierung, Softwarelebenszyklus

2.3.3 Datenbanken und Grundlagen der Datenmodellierung

Ziel: Kenntnisse grundlegender Konzepte der Datenmodellierung und der Datenbanksysteme, die erforderlich sind, um Datenbanken entwerfen, benutzen und warten zu können

Inhalte:

Datenorganisation, logische und semantische Datenmodelle, Sprachen (Datendefinitions-, Datenmanipulationssprachen, insbesondere SQL), Architekturmodelle von Datenbanksystemen, Client-Server-Systeme, Transaktionskonzept, Recovery, Information-Retrieval-System u.a.

2.4 Quantitative Methoden

Ziel: Kenntnisse ausgewählter mathematischer und logischer Grundlagen sowie quantitativer Hilfsmittel aus dem Operations Research und der Statistik und Übung im Umgang mit ihnen in Problemfeldern der Wirtschaftsinformatik.

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

Inhalte:

diskrete Mathematik, lineare Algebra, Graphentheorie, Kombinatorik, ausgewählte Kapitel der Logik, Methoden der deduktiven und induktiven Statistik, Wahrscheinlichkeitstheorie, Warteschlangentheorie, Prognoserechnung, lineare Programmierung, Netzplantechnik, Simulation, Entscheidungsbäume, Nutzwert-, Risikoanalyse u.a.

3. Studieninhalte im Hauptstudium

3.1 Wirtschaftsinformatik

Ziel: (3.1.1 bis 3.1.3):

Kenntnisse der Informationsverarbeitung in den wichtigsten Wirtschaftszweigen sowie der horizontalen und vertikalen Integration von Anwendungssystemen

Inhalte:

(3.1.1 bis 3.1.3): Daten-, Funktions-, Vorgangssichten von Anwendungssystemen auf dem jeweiligen Gebiet, Daten- und Funktionsintegration, Verknüpfung der Anwendungssysteme mit der Aufbau- und Ablauforganisation

3.1.1 Integrierte Informationsverarbeitung in Industriebetrieben

3.1.2 Integrierte Informationsverarbeitung in Handels- und Logistikbetrieben

3.1.3 Integrierte Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben (Banken, Versicherungen, Öffentliche Verwaltung, Touristik u.a.)

3.1.4 Zwischenbetriebliche Integration der Informationsverarbeitung

Ziel: Kenntnisse zwischenbetrieblicher Anwendungssysteme in verschiedenen Branchen und ihrer Auswirkungen auf Geschäftsprozesse

Inhalte:

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

Ausgewählte zwischenbetriebliche Anwendungssysteme, z.B. Zulieferer-Abnehmer-Systeme in der Automobilindustrie und im Pharma-Handel, Electronic Banking u.a. Strategische Wirkungen und Potentiale, Aufbau der Systeme, technische Basis, Protokolle

3.1.5 Informationsmanagement und Organisation der Informationsverarbeitung

Ziel: Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Planung, Steuerung und Überwachung der Informationsinfrastruktur eines Unternehmens erforderlich sind

Inhalte:

Strategische und operative Ziele und Aufgaben des Informationsmanagements
Methoden und Werkzeuge des Informationsmanagements (z.B. Szenariotechnik, Portfolio- Erfolgsfaktorenanalyse) Aufbauorganisation der Informationsverarbeitung, Zentralisierung und Dezentralisierung

3.1.6 Planung und Realisierung betrieblicher Anwendungssysteme (einschließlich Projektmanagement)

Ziel: Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zur Planung, Entwicklung, Einführung und zur Nutzung von Anwendungssystemen erforderlich sind

Inhalte:

Systemplanung und -entwicklung, Phasenmodelle, Softwarelebenszyklus; Requirements Engineering, Software Engineering, Wartung, Re-Engineering, Prototyping - jeweils Prinzipien, Methoden, Werkzeuge; Projektmanagement, Projektorganisation, Methoden und Werkzeuge; projektübergreifende Planung und Kontrolle, Multi-projektmanagement, Konfliktmanagement; Hardware- und Softwareauswahl, insbesondere Beurteilung von Standardsoftware, Ausschreibung externer Projekte, Angebotsanalyse

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

3.1.7 Softwarewerkzeuge für die Anwendungsentwicklung

Ziel: Kenntnisse und Übung im Umgang mit wichtigen Softwareentwicklungswerkzeugen

Inhalte:

Programmiersprachen und -erweiterungen, Sprachen der 4. Generation, Anwendungs-
generatoren, Softwareentwicklungsumgebungen, CASE-Produkte u.a.

Klassifikation von Softwareentwicklungswerkzeugen

3.1.8 Bausteine betrieblicher Anwendungssysteme

Ziel: Kennenlernen ausgewählter wichtiger Komponenten von betrieblichen Anwendungs-
systemen

Inhalte:

Computergestützte Berichtssysteme, Methodenbanken (betriebswirtschaftliche, OR-,
statistische)

Entscheidungsunterstützungssysteme, Executive Information Systems, Decision
Support Systems, Methoden der künstlichen Intelligenz, Workflowmanagement-
Systeme

3.2 Betriebswirtschaftslehre

Anm.: je nach Struktur der BWL-Fächer an der jeweiligen Fakultät entweder "Allgemeine
BWL", sofern diese Überblickscharakter hat, andernfalls eine "Spezielle BWL" (als
umfassender Schwerpunkt) oder mehrere weniger umfangreiche "Spezielle BWL", wie
z.B. Marketing, Logistik, Personalwesen, Organisation, Revisionswesen, Investition
und Finanzierung, Unternehmensrechnung, Industriebetriebslehre, Handelsbetriebslehre,
Bankbetriebslehre, Versicherungswirtschaft

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

3.3 Informatik

3.3.1 Grundzüge der Theoretischen Informatik

Ziel: Kenntnisse von Grundbegriffen und Methoden der Theoretischen Informatik

Inhalte:

Algorithmen, Berechenbarkeit, Entscheidbarkeit, Komplexität, Formale Sprachen, Syntax/Grammatiken, Grundzüge der Semantik, Netze, Prozesse

3.3.2 Rechnersysteme und -architekturen

Ziel: Kenntnisse der wichtigsten Hardwarearchitektur-Prinzipien, ihrer Eignung für unterschiedliche Problemklassen sowie der Betriebsweise von Rechnersystemen

Inhalte:

Architekturprinzipien, z.B. von Neumann-, Parallel- Vektorrechner, Transputer, RISC, CISC u.a.

Betriebsarten, Betriebssysteme und systemnahe Software, Prozeßdatenverarbeitung
Verteilte Systeme

3.3.3 Methodik der Softwareentwicklung

Ziel: Kenntnisse der Prinzipien, Methoden und Werkzeuge für die Softwareentwicklung

Inhalte:

Programmierparadigmen (z.B. objektorientierte, funktionale, deklarative, imperative Programmierung)

Spezifikation, Validierung (Verifikation, Testen), Softwarequalitätssicherung
Softwareentwicklungsumgebungen

3.3.4 Ausgewählte Kapitel der Technischen Informatik

Ziel: Kenntnisse jener Teile der Technischen Informatik, die für die betrieblichen Anwendungssysteme von Bedeutung sind

Inhalte:

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

Aufbau und Funktionsweise von Embedded Systems, d.h. von Systemen, deren mechanische, elektrotechnische oder elektronische Komponenten computergesteuert arbeiten, insbesondere in der Fertigungsautomation, CAX-Techniken, Industrieroboter, bildgebende und bildverarbeitende Systeme, automatische Fabrik u.a.

3.3.5 Wissensrepräsentation und Problemlösung

Ziel: Verständnis der internen Struktur und Funktionsweise wissensbasierter Systeme

Inhalte:

Strukturen des Wissens, Modelle der Wissensdarstellung, Formalismen für die Wissensrepräsentation

Inferenztechniken (Vorwärts-, Rückwärtsverkettung, Breiten-, Tiefensuche u.a.), nicht-monotones, analoges, probabilistisches Schließen, Metainferenz

Erklärungsfähigkeit

3.3.6 Spezialgebiet

Ziel: Kennenlernen und Vertiefung eines weiteren Teilgebietes der Informatik

Inhalte (Beispiele):

Graphische Datenverarbeitung, Künstliche Intelligenz, Kommunikationssysteme o.a.

3.4 Wahlpflichtfächer

Ziel: Vertiefung der Kenntnisse in zwei Schwerpunktbereichen

Das erste Wahlpflichtfach ist aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik zu wählen. Dies kann ein Fach mit einem inhaltlich-funktionalen Schwerpunkt sein (z.B. Informationssysteme in Industrie, Handel, Banken, Versicherungen, Interorganisationssysteme etc.) oder eines mit einem eher methodisch ausgerichteten Schwerpunkt (Informationsmanagement, Informationsmodellierung, Systemplanung und -entwicklung, Datenmanagement, Softwareergonomie).

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

Für das zweite Wahlpflichtfach kommen neben Wirtschaftsinformatik Fächer aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre, der Informatik, der Mathematik, der Natur- und Ingenieurwissenschaften und weiterer verwandter Wissenschaften in Betracht.

4. Organisation des Studiums

4.1 Dauer und Aufteilung des Studiums

Das Studium der Wirtschaftsinformatik ist auf neun Semester (Regelstudienzeit) ausgelegt. Grundstudium und Hauptstudium umfassen je vier Semester. Das neunte Semester ist als Prüfungssemester vorgesehen.

Wenn Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in den Hochschulprüfungsordnungen vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt und nicht bestanden werden, können sie nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen als nicht unternommen gelten (§ 11). Die Hochschulprüfungsordnungen regeln insbesondere auch, welche Zeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet werden. Solche Gründe sind z.B.

- Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes
- Studienzeiten im Ausland
- Mitarbeit in Gremien der studentischen Selbstverwaltung.

Die Dauer für die Anfertigung der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten.

Bis zum Erwerb des Diploms sollte ein Betriebspraktikum abgeleistet werden, deren Dauer die örtlichen Prüfungsordnungen bestimmen. Als Richtwert gelten 18 Wochen.

Schon im Grundstudium sollte eine deutliche Differenzierung zu dem Veranstaltungskanon des Studiums der Betriebswirtschaftslehre und der Informatik erfolgen. Trotzdem sollte ein großzügiges Verfahren bei der Anrechnung von Leistungen im Studienwechselfall praktiziert werden.

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

Im Zuge der Globalisierung der Wirtschaft sind Kenntnisse von Sprache und (Wirtschafts-) Kultur anderer Länder von großer Bedeutung. Deswegen wird empfohlen, daß ein Teil des Studiums im Ausland verbracht wird. Damit die Studienzeiten dadurch nicht unnötig verlängert werden, sollte die Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen großzügig erfolgen.

4.2 Ausbildungsformen

Das Studium der Wirtschaftsinformatik ist mit einem hohen Anteil an Übungen und Praktika innerhalb und außerhalb der Hochschule sowie Exkursionen auszustatten.

Mindestens eine der Veranstaltungen im Grund- oder Hauptstudium muß ein Projektseminar im Umfang von vier bis acht SWS sein, bei dem eine Integration der Lehrinhalte erfolgen kann.

Grundsätzlich kann die Diplomarbeit in jedem Studienfach des Hauptstudiums geschrieben werden. Zur Förderung des Praxisbezuges des Studiums werden auch Diplomarbeiten in Kooperation mit Betrieben als sinnvoll erachtet.

Die örtlichen Prüfungsordnungen sollten vorsehen, daß der Student den Zeitpunkt der Diplomarbeit (vor oder nach den Diplomklausuren) selbst festlegen kann.

Im Studiengang Wirtschaftsinformatik sind neben Vorlesungen Veranstaltungen mit Rechner-einsatz wie Softwarepraktika, Projektseminare, Workshops, Programmierkurse, Übungen in Rechnerpools etc. typisch. Hierfür ist ein hoher Anteil an Semesterwochenstunden anzustreben.

Diese Veranstaltungen verlangen eine sehr hohe Betreuungsintensität. Sie sollten zur Gewährleistung der erforderlichen Ausbildungsqualität möglichst in Gruppengrößen von nicht mehr als 20 Studierenden abgehalten werden. Dazu müssen ausreichend Rechnerarbeitsplätze zur Verfügung stehen.

Das Training am Rechner wird zum Teil auch in Form des Computerunterstützten Unterrichts (Einsatz von "Teachware" u.a.) praktiziert, soweit inhaltlich und didaktisch adäquate Teachware verfügbar ist.

Rahmenordnung Wirtschaftsinformatik (Uni)

(Studienplanempfehlung der Wissenschaftlichen Kommission Wirtschaftsinformatik im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaftslehre und der Gesellschaft für Informatik, zitiert nach: Mertens, P. u.a. (Hrsg.): Studienführer Wirtschaftsinformatik, Braunschweig/Wiesbaden 1992, S. 38 - 39.)

5. Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Grundstudium

Bei dem Studienverlaufsplan ist darauf zu achten, daß der Mindestanteil von einem Drittel der SWS für praktische Übungen vorzusehen ist. Insbesondere in Veranstaltungen wie "Rechnergestützte Arbeitsplätze", "Programmiersprachen", "Datenstrukturen und Algorithmen" und "Softwarepraktikum" (hier kann je nach konkreter Ausgestaltung des Studienverlaufsplans auch ein wesentlich höherer Wert, etwa von 12 SWS, angesetzt werden, der zu Lasten der SWS an anderer Stelle geht) ist ein hoher übender Anteil anzusetzen, ebenso wie bei den Quantitativen Methoden. Die praktischen Übungen in Informatik und Wirtschaftsinformatik, z. T. auch in den Quantitativen Methoden und in der Betriebswirtschaftslehre, erfordern eine gut ausgebaute Infrastruktur (Rechner- und Softwareausstattung) und eine intensive Betreuung durch die Lehrstühle.